



ÖCV Wettkampfordnung – Stand Juni 2023

INHALT

1 Vorbemerkung

2 Spielordnung für Wettbewerbe des ÖCV

- 2.1 Spiel- und Wettkampfbregeln
- 2.2 Qualifikation für den Hauptwettkampf
- 2.3 Verzicht, Rücktritt und Nichtantreten
- 2.4 Disziplinarische Sanktionen wegen Missachtung reglementarischer Vorschriften
- 2.5 Wertung und Rangliste
- 2.6 Teammeeting
- 2.7 Mannschaftskleidung
- 2.8 Anti-Doping

3 Organisation und Durchführung der Wettbewerbe des ÖCV

- 3.1 Zuständigkeit
- 3.2 Spielleitung
- 3.3 Schiedsrichter
- 3.4 Besondere Anforderungen an den Austragungsort
- 3.5 Terminierung und Vergabe
- 3.6 Ausschreibung
- 3.7 Spielplan
- 3.8 Meldung zur Teilnahme
- 3.9 Allgemeine Teilnahmeberechtigung

4 Wettbewerbe des ÖCV

- 4.1 Österr. Staatsmeisterschaften der Damen und Herren
- 4.2 Österr. Staatsmeisterschaften der Mixed Doubles
- 4.3 Österr. Staatsmeisterschaften der Mixed Teams
- 4.4 Österr. Meisterschaften der Juniorinnen und Junioren
- 4.5 Österr. Meisterschaften der Rollstuhlteams
- 4.6 Österr. Meisterschaften der Seniorinnen und Senioren

5 Teilnahme an internationalen Wettbewerben

- 5.1 Nominierungsrecht des ÖCV
- 5.2 Nominierung für internationale Wettkämpfe mit olympischen bzw. paralympischen Status
- 5.3 Nominierung für internationale Wettkämpfe der Juniorinnen und Junioren
- 5.4 Nominierung für internationale Wettkämpfe der Seniorinnen und Senioren
- 5.5 Sponsoring
- 5.6 Finanzielle Unterstützung

6 Änderungen der Wettkampfordnung

1. Vorbemerkung

Die vorliegende Wettkampfordnung regelt den Sport- und Spielbetrieb des Österreichischen Curling Verbandes (ÖCV) und ist bei allen offiziellen Wettbewerben des ÖCV anzuwenden.

Alle Wettbewerbe des ÖCV werden im Einklang mit dem Spirit of Curling bestritten und durchgeführt. Gemäß Art. 15 der Satzung des ÖCV unterliegen die an Wettbewerben des ÖCV teilnehmenden Personen den jeweils gültigen Anti-Doping-Bestimmungen des internationalen Verbandes.

Im Text wurde überwiegend auf eine geschlechterspezifische Trennung aufgrund einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

Wettbewerbe des ÖCV sind folgende Meisterschaften:

- a) Österreichische Staatsmeisterschaften der Herren (Art. 4.1)
- b) Österreichische Staatsmeisterschaften der Damen (Art. 4.1)
- c) Österreichische Staatsmeisterschaften der Mixed Doubles (Art. 4.2)
- d) Österreichische Staatsmeisterschaften der Mixed (Art. 4.3)
- e) Österreichische Meisterschaften der Junioren (Art. 4.4)
- f) Österreichische Meisterschaften der Juniorinnen (Art. 4.4)
- g) Österreichische Meisterschaften der Rollstuhlteams (Art. 4.5)
- h) Österreichische Meisterschaften der Seniorinnen (Art. 4.6)
- i) Österreichische Meisterschaften der Senioren (Art. 4.6)
- j.) Österreichische Schulmeisterschaften (Art. 4.7)
- k.) Österreichische Open Air Meisterschaften (Art. 4.8)

Der Sportwart ist in Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Vorstand berechtigt:

- a) weitere Meisterschaften einzuführen
- b) einzelne Meisterschaften auszusetzen
- c) einzelne Meisterschaften auf Grund besonderer Umstände abzusagen.

2. Spielordnung für Wettbewerbe des ÖCV

2.1 Spiel- und Wettkampfregele

2.1.1 Alle Wettbewerbe des ÖCV werden gemäß dieser Wettkampfordnung und den Regeln der World Curling Federation (WCF) durchgeführt.

2.1.2 Änderungen und Abweichungen von den vorgegebenen Regelwerken sind von der Spielleitung grundsätzlich bereits in der Ausschreibung bekannt zu geben. Sollte es nach der Ausschreibung zu notwendigen Änderungen kommen, sind diese entweder mit der Aussendung des Spielplans oder spätestens beim offiziellen Teammeeting zu Beginn des Wettbewerbs seitens der Spielleitung zu verkünden.

2.2 Qualifikation für den Hauptwettkampf

2.2.1 Direkte Qualifikation durch Platzierung

Die Mannschaften, welche im Vorjahr die ersten vier Plätze belegt haben, sind automatisch für den Hauptwettkampf qualifiziert, sofern mindestens drei Spieler dieser Mannschaft, erneut als Mitglied dieser Mannschaft für die ausstehende Meisterschaft gemeldet werden und daran teilnehmen. Bei Mixed Doubles Mannschaften gilt das für beide Spieler.

2.2.2 Direkte Qualifikation des Ausrichters

Außerdem hat der Ausrichter einer Staatsmeisterschaft das Recht auf einen fixen Startplatz, sofern sich keine seiner Mannschaften bereits nach 2.2.1 für den entsprechenden Hauptwettkampf qualifizieren konnte. Richtet ein Landesverband die Staatsmeisterschaft aus, obliegt ihm die Auswahl des zu entsendenden Teams aus seinem Verband für diesen Startplatz.

2.2.3 Qualifikation für die Staatsmeisterschaften der Herren durch Vorbereitungsturnier

Sofern die Qualifikation nicht bereits gem. Punkt 2.2.1 oder 2.2.2 erfolgt ist, können sich Teams nur durch Erfüllung folgender Voraussetzung für die ÖSTM qualifizieren:

Das jeweilige Team muss an mindestens einem Vorbereitungsturnier teilnehmen und dort einen Platz in den oberen zwei Dritteln des Teilnehmerfeldes erreichen. Bei diesem Turnier muss es sich um ein öffentlich ausgeschriebenes Turnier (keine internen Meisterschaften) handeln, welches in einer oder mehreren gedeckten Halle(n) ausgetragen wird.

Das Turnier muss im Zeitraum zwischen der letzten Staatsmeisterschaft der Herren und dem Ende des Nennschlusses zur gegenständlichen Staatsmeisterschaft stattgefunden haben.

Das zu nennende Team muss aus mindestens 3 Spielern bestehen, welche auch das genannte Vorbereitungsturnier bestritten haben.

Teams, welche in den letzten 12 Monaten vor der ÖSTM an einer internationalen Meisterschaft (EM oder WM) teilgenommen haben, und dort mindestens einen Sieg errungen haben, gelten ebenso als qualifiziert.

Die Erfüllung der Voraussetzungen ist gemeinsam mit der Nennung zur ÖSTM unaufgefordert belegmäßig nachzuweisen.

2.2.4 Vorrunde

Melden mehr als acht Mannschaften für eine (Staats-)Meisterschaft, kann im Vorfeld eine Vorrunde über die Vergabe der übrigen Plätze für den Hauptwettkampf gespielt werden.

2.3 Verzicht, Rücktritt und Nichtantreten

2.3.1 Teilnahmeverzicht und Rücktritt

Verzichtet eine bereits qualifizierte Mannschaft auf die Teilnahme am betreffenden Wettbewerb oder tritt eine gemeldete Mannschaft zurück, so hat der Skip dies umgehend der Spielleitung zu melden und im Fall eines Rücktritts auch zu begründen. Sollte ein Rücktritt unbegründet oder leichtfertig erfolgen, behält sich die Technische Kommission vor, gemäß Art 2.4.2 iVm 2.4.4 Sanktionen gegen diese Mannschaft bzw. ihre Spieler auszusprechen.

2.3.2 Nachrückverfahren

Verzichtet eine oder mehrere qualifizierte Mannschaften vor der Vorrunde auf die Teilnahme an einem Hauptwettkampf, rückt die 5.platzierte Mannschaft der vorigen Staatsmeisterschaft nach.

Verzichtet eine oder mehrere qualifizierte Mannschaften nach der Vorrunde auf die Teilnahme an einem Hauptwettkampf, rückt die bestplatzierte nicht qualifizierte Mannschaft aus der Vorrunde nach.

2.3.3 Insbesondere die Punkte:

- Nichtantreten einer Mannschaft,
- Weniger als drei spielfähige Spieler am Eis,

- Vorzeitiger Abbruch eines Spiels, wegen zu hohem Rückstand
- Verstöße gegen die Missachtung des Reglements oder den „Spirit of Curling“,

werden gemäß den WCF Regeln gehandhabt.

- 2.3.4 Ein Spielverzicht ist grundsätzlich gestattet, wenn ein Spiel keinen Einfluss auf die Klassierung bezüglich aller teilnehmenden Teams hat und beide Teams damit einverstanden sind. Dieser ist vorab mit der Spielleitung abzuklären und ihre Entscheidung gilt.

2.4 Disziplinarische Sanktionen wegen Missachtung reglementarischer Vorschriften, unsportlichen bzw. verbandsschädigenden Verhalten oder Missachtung des „Spirit of Curling“

- 2.4.2 Zuständig für Sanktionen während des Wettkampfs ist die Spielleitung. Zuständig für Sanktionen außerhalb eines Wettkampfs ist der Sportwart in Absprache mit der Spielleitung bzw. dem Schiedsrichter.

- 2.4.3 Die Spielleitung und die von ihr eingesetzte(n) Schiedsrichte(r) haben folgende Sanktionskompetenzen:

- Aussprechen einer Verwarnung
- Ausschluss eines Spielers oder Betreuers vom laufenden oder folgenden Spiel
- Disqualifikation eines Teams vom Wettkampf
- Entzug des Rechts des letzten Steines
- 1. End mit „1:0“ verloren und kein Recht des letzten Steines im 2. End

- 2.4.4 Der Sportwart bzw. die Spielleitung/der Schiedsrichter hat folgende Sanktionskompetenzen:

- Aussprechen einer Verwarnung
- Wettkampfsperren einzelner Spieler, Betreuer oder der gesamten Mannschaft bis zu fünf Jahren für einzelne Wettkämpfe oder alle Wettbewerbe bzw. Veranstaltungen des ÖCV
- Ausschluss einzelner Spieler oder der gesamten Mannschaft aus dem Challenge-und/oder Förderprogramm des ÖCV

- 2.4.5 Sanktionierte Spieler, Mannschaften und Betreuer haben das Recht, unter Anrufung des Schiedsgerichts des ÖCV gegen die ausgesprochene Sanktion Einspruch einzulegen. Das Verfahren ist in Art. 13 Abs. 2 Satzung des ÖCV geregelt.

2.5 Wertung und Rangliste

- 2.5.1 Bei allen Wettbewerben des ÖCV wird grundsätzlich gemäß den WCF Regeln und dieser Wettkampfordnung gespielt. Sollte es Abweichungen von diesen Regeln geben, so müssen diese explizit in der Ausschreibung für den Wettkampf bekannt gegeben werden.

2.6 Teammeeting

- 2.6.1 Das Teammeeting wird grundsätzlich ebenfalls wie in den WCF vorgegeben durchgeführt.

2.7 Mannschaftskleidung

- 2.7.1 Alle an Wettbewerben des ÖCV teilnehmenden Mannschaften müssen aufgrund der eindeutigen Erkennbarkeit und der repräsentativen Außenwirkung einheitliche Spielkleidung tragen. Dabei müssen die Trikots in Grundfarbe und Design identisch sein.

- 2.7.2 Das Tragen von österreichischen Nationaldressen während der Wettbewerbe des ÖCV ist untersagt. Diese sind ausschließlich für den internationalen Einsatz für den ÖCV vorgesehen.

2.7.2 Verstöße gegen diese Vorschriften werden gemäß Art. 2.4 sanktioniert.

2.8 Anti-Doping

2.8.1 Der ÖCV, die ihm zugehörigen Organisationen (Landesverbände, Vereine, etc.) sowie deren Mitglieder verpflichten sich, zur Einhaltung der Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 und der Anti-Doping Regelungen der World Curling Federation. Des Weiteren sind die dem ÖCV, den Landesverbänden und Vereinen zugehörigen Sportlerinnen und Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen zur Einhaltung der soeben genannten Anti-Doping Regelungen verpflichtet.

2.8.2 Der ÖCV, die Landesverbände und Vereine samt den zugehörigen Sportlerinnen und Sportlern, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.

2.8.3 Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des ÖCV die gemäß § 7 ADBG 2021 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 20 ADBG 2021. Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung gelangen.

2.8.4 Eines Vergehens macht sich schuldig, wer den Aufforderungen der unabhängigen ÖADR und der USK nicht Folge leistet sowie am Verfahren nicht ordnungsgemäß mitwirkt. Als Konsequenz dieses Vergehens wird die Sportlerin/der Sportler oder die Betreuungsperson oder die sonstige Person durch den ÖCV Vorstand sanktioniert. Mögliche Sanktionen bestehen aus:

- Befristeter Lizenzentzug
- Entzug von Trainingsmöglichkeiten
- Teilnahmeverbot an ÖCV / WCF Wettkämpfen
- Sperre von der Tätigkeit als Trainer/Trainerin

2.8.5 Mit der Teilnahme an ÖCV Wettkämpfen verpflichtet sich die Sportlerin oder der Sportler zur Einhaltung der Anti-Doping Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 sowie der diesbezüglichen Regelungen des zuständigen nationalen und internationalen Sportfachverbandes (insbesondere Statuten, Sportordnung, Wettkampfordnung sowie Disziplinarordnung). Die teilnehmende Sportlerin oder der teilnehmende Sportler sind jederzeit verpflichtet, an jedem Ort an Dopingkontrollen mitzuwirken.

2.8.6 Die Organe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionärinnen und Funktionäre des ÖCV oder ihm zugehöriger Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.

3. Organisation und Durchführung der Wettbewerbe des ÖCV

3.1 Zuständigkeit

Für die ordnungsgemäße Durchführung eines Wettbewerbs des ÖCV ist die Spielleitung in Zusammenarbeit mit dem ausrichtenden Verein bzw. Landesverband zuständig.

3.2 Spielleitung

3.2.1 Die Spielleitung für alle Wettbewerbe des ÖCV obliegt grundsätzlich dem Sportwart. Er ist befugt, Stellvertreter für die Spielleitung eines Wettkampfes zu bestellen. Zuständiger Spielleiter während eines Wettkampfes des ÖCV ist demnach entweder der Sportwart selbst oder ein von ihm bestellter Stellvertreter.

3.2.2 Der Sportdirektor hat für den jeweiligen Wettbewerb des ÖCV in Abstimmung mit dem zuständigen Spielleiter die Ausschreibung und den Spielplan zu erstellen. Das Teammeeting und der Ergebnisdienst unterliegen dem Spielleiter. Sofern und soweit kein Schiedsrichter bestellt werden konnte, hat der Spielleiter überdies die Aufgaben des Schiedsrichters gemäß Art. 3.3 zu übernehmen.

3.2.3 Der zuständige Spielleiter darf an der betreffenden Meisterschaft grundsätzlich nicht selbst teilnehmen. Ausnahmsweise gilt diese Regelung im Sinne des Spirit of Curlings nicht, wenn kein adäquater Stellvertreter bestellt werden kann, dies mit der Zustellung des Spielplans an die teilnehmenden Mannschaften bekannt gemacht worden ist und diese hiergegen binnen einer Woche nach Zugang des Spielplans keinen Einspruch erheben.

3.3 Schiedsrichter

3.3.1 Grundsätzlich muss zu jedem Wettbewerb des ÖCV mindestens ein Schiedsrichter bestellt werden. Es können jedoch durch die Spielleitung auch mehrere Schiedsrichter bestellt werden. Der austragende Verein oder Landesverband hat der Spielleitung regelkundige Personen rechtzeitig vorab vorzuschlagen. Sind mehrere Schiedsrichter bestellt worden, ernennt der Spielleiter einen davon zum Oberschiedsrichter. Der Oberschiedsrichter soll beim Teammeeting offiziell bekannt gegeben werden.

3.3.3 Schiedsrichter dürfen nicht an der betreffenden Meisterschaft teilnehmen, es sei denn die Ausnahmeregelung des Art. 3.2.2 iVm 3.2.3 findet Anwendung.

3.3.4 Schiedsrichter sind für die Überwachung der ordnungsgemäßen Abwicklung des Wettkampfes vor Ort verantwortlich und haben insbesondere die Teilnahmeberechtigung der Spieler und Mannschaften zu Beginn des Wettbewerbs festzustellen.

3.3.5 Schiedsrichter haben sich an die Regeln und Bestimmungen dieser Wettkampfordnung zu halten. Schiedsrichterentscheidungen sind endgültig. In Zweifelsfällen, welche die Regelauslegung betreffen, entscheidet der Oberschiedsrichter endgültig.

3.4 Besondere Anforderungen an den Austragungsort

3.4.1 Die Österreichischen (Staats-)Meisterschaften werden in einer gedeckten, wenn möglich geschlossenen Halle auf speziell für Curling präpariertem Eis durchgeführt. Hiervon ausgenommen sind Open Air Meisterschaften.

3.4.2 Den Schiedsrichtern ist zur Ausübung ihres Amtes vom ausrichtenden Verein ein Sitzplatz mit freiem Blick über alle Spielfelder und nach Möglichkeit ein beheizter Raum zur Verfügung zu stellen.

- 3.4.3 Ein zuständiger Eismeister wird für die Österreichischen Staatsmeisterschaften vom ÖCV ernannt und dessen Kosten werden vom ÖCV übernommen.
- 3.4.4 Für die Unterkunft des Schiedsrichters sowie des Eismeisters ist der austragende Verein oder Landesverband zuständig.

3.5 Terminierung und Vergabe

- 3.5.1 Alle Termine und Austragungsorte für Wettbewerbe des ÖCV werden vom Sportdirektor in Abstimmung mit dem Sportwart festgelegt. Diese werden, nachdem der WCF alle Termine ausgeschrieben hat, mit dem Bundesleistungszentrum, dem austragenden Verein der Staatsmeisterschaft sowie dem Bundestrainer abgestimmt, und an die Vereine versendet.
- 3.5.2 Alle Wettbewerbe des ÖCV können auf ein oder zwei Wochenenden verteilt gespielt werden.
- 3.5.3 Alle Wettbewerbstermine für die folgende Saison sind den Vereinen durch den ÖCV ehestmöglich bekannt zu geben.
- 3.5.4 Die Spielleitung entscheidet, wenn aus besonderen Umständen Termine oder Austragungsorte geändert werden müssen. In diesem Fall hat diese alle betroffenen Mannschaften von der getroffenen Entscheidung unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- 3.5.5 Mitgliedsvereine des ÖCV können sich bis zum 30. April eines jeden Jahres schriftlich vorab, spätestens während der jährlichen Mitgliederversammlung um die Ausrichtung eines Wettbewerbs im übernächsten Jahr beim Sportdirektor in Abstimmung mit dem Sportwart bewerben. Bei der Vergabe der Wettbewerbe ist darauf zu achten, dass die Landesverbände nach Möglichkeit ausgewogen zum Zuge kommen.

3.6 Ausschreibung

- 3.6.1 Die Spielleitung veröffentlicht für den entsprechenden Wettbewerb eine detaillierte Ausschreibung spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Meldeschluss.
- 3.6.2 Die Ausschreibung hat insbesondere Datum und Austragungsort für den Hauptwettkampf sowie eindeutige Angaben zu einer möglichen Vorrunde zu enthalten. Außerdem müssen die Teilnahmebedingungen, das Nenngeld, das Meldeformblatt und die Ausschlussfrist für die Meldung enthalten sein.

3.7 Spielplan

- 3.7.1 Den Spielplan hat die Spielleitung den Teilnehmern spätestens eine Woche nach Meldeschluss des betreffenden Wettbewerbs mitzuteilen.
- 3.7.2 Teilnehmer aus demselben Verein müssen nach Möglichkeit zuerst gegeneinander gesetzt werden. Spielen mehr als zwei Teams eines Vereins dieselbe Meisterschaft, so müssen zuerst die besseren zwei Teams gegen einander spielen. Wer die bessere Mannschaft ist, wird durch die Resultate des Vorjahrs bzw. der Vorrunde bestimmt.
Dies gilt nicht, wenn in zwei Gruppen gespielt wird. Dann wird die beste Mannschaft des Vorjahrs in Gruppe „A“, die zweitbeste in Gruppe „B“ gesetzt. Bei drei oder mehr Gruppen wird analog dieser Regelung auf die Gruppen gleichmäßig verteilt.
Alle übrigen Paarungen bzw. Gruppenzugehörige werden von der Spielleitung gelost.
- 3.7.3 Die Spielleitung entscheidet, wenn aus besonderen Umständen Spielpläne geändert werden müssen. In diesem Fall hat sie alle betroffenen Mannschaften von der getroffenen Entscheidung unverzüglich schriftlich zu unterrichten und der technischen Kommission zu berichten.

3.8 Meldung zur Teilnahme

3.8.1 Teilnahmeberechtigt an Wettbewerben des ÖCV sind nur solche Spieler, die zu Beginn des Wettbewerbs ordnungsgemäß als Mitglied einer Mannschaft durch den zuständigen Verein gemeldet wurden.

3.8.2 Ordnungsgemäße Meldung

Eine ordnungsgemäße Meldung liegt vor, wenn sie vor Ablauf der Meldefrist in Schriftform vom jeweiligen Club bei der Spielleitung eingeht. Sie hat die Vereinszugehörigkeit, die Namen der Spieler und die Mannschaftsaufstellung zu beinhalten. Bei Spielgemeinschaften aus verschiedenen Clubs ist dies bei der Nennung anzugeben. Als erster Name steht das Kürzel für den Club des Skips, z.B. OCC/KCC.

3.8.3 Auch die Teilnahme einer Mannschaft, die für einen Hauptwettkampf direkt qualifiziert ist, muss vom entsprechenden Verein ordnungsgemäß gemeldet werden.

3.8.4 Änderungen der Mannschaftsaufstellung, soweit sie nach den Regelungen dieser Wettkampfordnung zulässig sind, sind der Spielleitung vor Beginn des Wettbewerbs bekannt zu geben. Zu beachten ist insbesondere, dass Mannschaften, die direkt oder über eine Vorrunde eine Startberechtigung für den Hauptwettkampf erlangt haben, mit mindestens drei Teilnehmern aus jener Vorrunde am Hauptwettkampf teilnehmen müssen.

3.8.5 Meldeschluss

Die oben genannten Meldefristen gelten für alle Mannschaften, auch für direkt qualifizierte Mannschaften.

3.8.6 Nenngeld

3.8.6.1 Von den Teilnehmern wird vom ÖCV ein Nenngeld gemäß der entsprechenden Ausschreibung erhoben. Das Nenngeld ist vor dem Meldeschluss des betreffenden Wettbewerbs auf das Konto des ÖCV einzuzahlen.

3.8.6.2 Bei Nichtantreten einer Mannschaft wird das Nenngeld nicht rückerstattet. Der Verein haftet für die Bezahlung des Nenngeldes seiner angemeldeten Teams.

3.9 Allgemeine Teilnahmeberechtigung

3.9.1 Zur Teilnahme an Wettbewerben des ÖCV sind nur Vereine berechtigt, die ordentliche Mitglieder des ÖCV sind und ihren finanziellen Verpflichtungen dem ÖCV gegenüber nachgekommen sind.

3.9.2 Jeder Mitgliedsverein kann beliebig viele Teams zur Teilnahme an Wettbewerben des ÖCV melden.

3.9.3 Alle Teilnehmer an Wettbewerben des ÖCV müssen bei einem Verein gemeldet sein. Ein Spieler kann zu Jahresbeginn nur bei einem Verein als aktives Mitglied gemeldet sein.

3.9.3.3 Die Spielleitung hat vor Beginn des jeweiligen Wettbewerbs die Teilnahmeberechtigung der Spieler anhand der Mitgliederliste des ÖCV zu überprüfen. Mitglieder werden am Anfang eines jeden Jahres bei dem Schriftführer des ÖCV gemeldet.

3.9.4 Freigabe eines Spielers

Den Vereinen bleibt es freigestellt, durch Beschluss ihres Vorstandes Spieler an andere Vereine freizugeben. Dieser Beschluss ist dem ÖCV schriftlich vor Beginn des jeweiligen Wettbewerbs vorzulegen.

3.9.5 Jeder Spieler darf an einem Wettbewerb des ÖCV nur für eine Mannschaft antreten.

3.9.6 Teilnahme von nicht österreichischen Staatsbürgern

Nicht österreichische Staatsbürger sind für die Österreichischen Meisterschaften teilnahmeberechtigt, sofern sie seit mindestens 18 Monaten nachweislich ihren ersten/ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben und im selben Jahr nicht an einer anderen nationalen Meisterschaft teilgenommen haben.

4. Wettbewerbe des ÖCV

4.1 Österreichische Staatsmeisterschaften der Damen und Herren

4.1.1 Die Teilnahmeberechtigung wird in Art. 3.9 geregelt.

4.1.2 Die Qualifikation für den Hauptwettkampf und gegebenenfalls für die Vorrunde wird in Art. 2.2 geregelt.

4.1.3 Spielsystem

Die Österreichischen Staatsmeisterschaften der Damen und Herren werden im Hauptwettkampf, wenn möglich, in einer Round Robin mit Halbfinale und Finale gespielt. Bei mehr als 8 Teilnehmern oder anderen entscheidenden Gründen, ist es jedoch möglich, dieses Spielsystem abzuändern. (z.B. Gruppenspiele und darauffolgende Halbfinale und Finalsspiele)
Spiele der Round Robin werden über acht Ends ausgetragen. Halbfinale und Finale gehen über zehn Ends.

4.1.4 Betitelung

Der Sieger des Wettbewerbs erringt den Titel des Österreichischen Staatsmeisters der Damen bzw. der Herren.

4.2 Österreichische Staatsmeisterschaften der Mixed Doubles

4.2.1 Die Teilnahmeberechtigung wird in Art. 3.9 geregelt.

4.2.2 Die Qualifikation für den Hauptwettkampf und gegebenenfalls für die Vorrunde wird in Art. 2.2 geregelt.

4.2.3 Spielsystem

Die Österreichischen Staatsmeisterschaften der Mixed Doubles werden im Hauptwettkampf mit Round Robin, Halbfinale und Finale gespielt. Ab acht Mannschaften wird die Round Robin in zwei Gruppen gespielt. Die jeweils Gruppenersten und -zweiten qualifizieren sich dann für das Halbfinale.

Alle Spiele werden über acht Ends ausgetragen.

4.2.4 Betitelung

Der Sieger des Wettbewerbs erringt den Titel des Österreichischen Staatsmeisters der Mixed Doubles.

4.3 Österreichische Staatsmeisterschaften der Mixed Teams

4.3.1 Die Teilnahmeberechtigung wird in Art. 3.9 geregelt.

Insbesondere ist hier zu beachten, dass eine Mannschaft aus zwei Damen und zwei Herren auf alternierenden Positionen bestehen muss. Fällt ein Spieler während eines Spiels aus, ist gemäß WCF Regeln zu verfahren.

4.3.2 Die Qualifikation für den Hauptwettkampf und gegebenenfalls für die Vorrunde wird in Art. 2.2 geregelt.

4.3.3 Spielsystem

Die Österreichischen Staatsmeisterschaften der Mixed Teams werden im Hauptwettkampf mit Round Robin, Halbfinale und Finale gespielt. Ab sechs Mannschaften kann, ab acht Mannschaften wird die Round Robin in zwei Gruppen gespielt. Die jeweils Gruppenersten und –zweiten qualifizieren sich dann für das Halbfinale.

Das Spielsystem wird je nach Anzahl der genannten Mannschaften und der zur Verfügung stehenden Rinks gemacht.

Alle Spiele werden über acht Ends ausgetragen.

4.3.4 Betitelung

Der Sieger des Wettbewerbs erringt den Titel des Österreichischen Staatsmeisters der Mixed Teams.

4.4 Österreichische Meisterschaften der Juniorinnen und Junioren

4.4.1 Neben der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Art. 3.9 sind insbesondere nur solche Spieler teilnahmeberechtigt, die die Zulassungsvoraussetzungen der WCF zur Weltmeisterschaft der Junioren erfüllen und die am 30. Juni des Jahres, in dem die Weltmeisterschaft stattfindet, das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4.4.2 Die Qualifikation für den Hauptwettkampf und gegebenenfalls für die Vorrunde wird in Art. 2.2 geregelt.

4.4.3 Spielsystem

Die Österreichischen Meisterschaften der Juniorinnen und Junioren werden im Hauptwettkampf mit Round Robin, Halbfinale und Finale gespielt. Ab sechs Mannschaften kann, ab acht Mannschaften wird die Round Robin in zwei Gruppen gespielt. Die jeweils Gruppenersten und –zweiten qualifizieren sich dann für das Halbfinale.

Das Spielsystem wird je nach Anzahl der genannten Mannschaften und der zur Verfügung stehenden Rinks gemacht.

Alle Spiele werden über acht Ends ausgetragen.

4.4.4 Betitelung

Der Sieger des Wettbewerbs erringt den Titel des Österreichischen Meisters der Juniorinnen bzw. Junioren.

4.5 Österreichische Meisterschaften der Rollstuhlteams

4.5.1 Neben der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Art. 3.9 sind insbesondere sind nur solche Spieler und Mannschaften teilnahmeberechtigt, die die Zulassungsvoraussetzungen des WCF zur Weltmeisterschaft erfüllen.

4.5.2 Die Qualifikation für den Hauptwettkampf und gegebenenfalls für die Vorrunde wird in Art. 2.2 geregelt.

4.5.3 Spielsystem

Die Österreichischen Meisterschaften der Rollstuhlteams werden im Hauptwettkampf mit Round Robin, Halbfinale und Finale gespielt. Ab sechs Mannschaften kann, ab acht Mannschaften wird die Round Robin in zwei Gruppen gespielt. Die jeweils Gruppenersten und –zweiten qualifizieren sich dann für das Halbfinale.

Das Spielsystem wird je nach Anzahl der genannten Mannschaften und der zur Verfügung stehenden Rinks gemacht.

Alle Spiele werden über acht Ends ausgetragen.

4.5.4 Betitelung

Der Sieger des Wettbewerbs erringt den Titel des Österreichischen Meisters der Rollstuhlteams.

4.6 Österreichische Meisterschaften der Seniorinnen und Senioren

4.6.1 Neben der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Art. 3.9 sind insbesondere sind nur solche Spieler und Mannschaften teilnahmeberechtigt, die die Zulassungsvoraussetzungen der WCF zur Weltmeisterschaft erfüllen.

4.6.2 Die Qualifikation für den Hauptwettkampf und gegebenenfalls für die Vorrunde wird in Art. 2.2 geregelt.

4.6.3 Spielsystem

Die Österreichischen Meisterschaften der Seniorinnen und Senioren werden im Hauptwettkampf mit Round Robin, Halbfinale und Finale gespielt. Ab sechs Mannschaften kann, ab acht Mannschaften wird die Round Robin in zwei Gruppen gespielt. Die jeweils Gruppenersten und –zweiten qualifizieren sich dann für das Halbfinale.

Das Spielsystem wird je nach Anzahl der genannten Mannschaften und der zur Verfügung stehenden Rinks gemacht.

Alle Spiele werden über acht Ends ausgetragen.

4.6.4 Betitelung

Der Sieger des Wettbewerbs erringt den Titel des Österreichischen Meisters der Seniorinnen bzw. Senioren.

4.7 Österreichische Schulmeisterschaften

4.7.1 Die Teilnehmer für österreichische Schulmeisterschaften können Schulen bzw. Schüler sein. Hier gilt die Ausnahmeregel, dass die Schüler auch als Nichtvereinsmitglieder antreten dürfen.

4.7.2 Die Qualifikation für den Hauptwettkampf wird individuell in der Ausschreibung geregelt.

4.7.3 Spielsystem

Das Spielsystem wird individuell in der Ausschreibung geregelt.

4.7.4 Betitelung

Der Sieger des Wettbewerbs erringt den Titel des Österreichischen Schulmeisters im Curling.

4.8 Österreichische Open Air Meisterschaft

4.8.1 Die Teilnahmeberechtigung wird in Art. 3.9 geregelt.

4.8.2 Die Qualifikation für den Hauptwettkampf wird individuell vom Sportwart geregelt.

4.8.3 Spielsystem

Das Spielsystem wird individuell vom Sportwart oder vom austragenden Verein (in Absprache mit dem Sportwart) geregelt.

4.8.4 Betitelung

Der Sieger des Wettbewerbs erringt den Titel des Österreichischen Curling Open Air Meister.

5. Teilnahme an internationalen Wettbewerben

5.1 Nominierungsrecht des ÖCV

Jeder Spieler ist als Mitglied der jeweiligen ÖCV Nationalmannschaft für den internationalen Wettbewerb vorab formal zu nominieren. Soweit nichts Anderes geregelt ist, hat der Sportwart in Abstimmung mit dem Vorstand die Nominierung auszusprechen. Sie bleibt aus bzw. kann jederzeit widerrufen werden, sofern und soweit ein Spieler bzw. eine gesamte Mannschaft gegen die Wettkampfordnung des ÖCV, den Spirit of Curling oder gegen die Anti Doping Regelungen verstößt.

5.2 Nominierung für internationale Wettkämpfe mit olympischen bzw. paralympischen Status

5.2.1 Die Nominierung der Spieler für einen internationalen Wettkampf (Damen, Herren, Mixed Doubles, Mixed) oder paralympischen (Rollstuhl-Curling) Status wird im sogenannten Challenge Programm des ÖCV geregelt.

Das Challenge Programm wird jährlich in Abstimmung mit dem Sportdirektor vom Bundestrainer bis spätestens Ende April (nach Ende aller WCF Meisterschaften) erstellt und dem Sportwart zur Überprüfung vorgelegt. Etwaige Änderungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Vorlage vorzunehmen. Anschließend verabschiedet der Vorstand das Challenge Programm durch Beschluss. Das Challenge Programm ist als dann umgehend den Mitgliedern des ÖCV bekanntzugeben.

5.2.2 Das Challenge Programm hat den Umfang der zentralen Maßnahmen, welche die Athleten (Spieler) im Rahmen des Challenge Programms zu bestreiten haben, zu bestimmen. Es bildet die Grundlage für die Nominierung der Athleten in den A-Kader sowie in die jeweilige Nationalmannschaft, welche den ÖCV bei internationalen Wettkämpfen mit olympischen oder paralympischen Status vertritt. Die Inhalte des CP sind transparent und nachvollziehbar festzulegen.

5.3. Nominierung für internationale Wettkämpfe der Juniorinnen und Junioren

5.3.1 Die Nominierung der Spieler für einen internationalen Wettkampf der Juniorinnen und Junioren wird im sogenannten Jugend Challenge Programm des ÖCV geregelt.

Das Jugend Challenge Programm wird jährlich vom Bundestrainer in Abstimmung mit dem Sportdirektor bis spätestens Ende April (nach Ende aller WCF Meisterschaften) erstellt und dem

Sportwart zur Überprüfung vorgelegt. Etwaige Änderungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Vorlage vorzunehmen. Anschließend verabschiedet der Sportwart nach Zustimmung des Vorstandes das Challenge Programm durch Beschluss. Das Jugend Challenge Programm ist als dann umgehend den Mitgliedern des ÖCV bekanntzugeben.

- 5.3.2 Das Jugend Challenge Programm hat den Umfang der zentralen Maßnahmen, welche die Athleten (Spieler) im Rahmen des Jugend Challenge Programms zu bestreiten haben, zu bestimmen. Es bildet die Grundlage für die Nominierung der Athleten in den C-Kader sowie in die jeweilige National-Mannschaft, welche den ÖCV bei internationalen Wettkämpfen der Juniorinnen und Junioren (WM, YOG) vertritt. Die Inhalte des CP sind transparent und nachvollziehbar festzulegen.

5.4. Nominierung für internationale Wettkämpfe der Seniorinnen, Senioren

- 5.4.1 Die Gewinner der jeweiligen österreichischen Meisterschaften im Senioren-, Seniorinnen Bewerb qualifizieren sich für den jeweiligen internationalen Wettbewerb. Die einzelnen Spieler sind gemäß Art. 5.1 formal zu nominieren.
- 5.4.2 Sollte eine Mannschaft auf die Teilnahme verzichten, so können die Spieler der nächst bestplatzierten Mannschaft der jeweiligen Meisterschaft hierfür nominiert werden.
- 5.4.3. Sollte keine österreichische Meisterschaft im jeweiligen Bewerb ausgetragen werden, so entscheidet der Bundestrainer gemeinsam mit dem Sportwart über die weitere Vorgehensweise.

5.5 Sponsoring

Die Teilnehmer an internationalen Wettbewerben sind Gesandte des Österreichischen Curling Verbands. Sponsoren dürfen öffentlich und werblich nur nach Absprache mit den Clubs und dem ÖCV vertreten werden. Außerdem sind die WCF Regelungen zu beachten.

5.6 Finanzielle Unterstützung

Die vom Österreichischen Curling Verband geleisteten Beiträge zu Europa- und Weltmeisterschaftsteilnahmen werden jährlich vom geschäftsführenden Vorstand des ÖCV neu beschlossen.

6. Änderungen der Wettkampfordnung

Sofern aus zwingenden Gründen Änderungen kurzfristig vorgenommen werden müssen, gilt jegliche, durch den Vorstand des ÖCV geänderte Regelung als bindend.